

# Satzung

## des Feuerwehrverein Ormesheim e.V

**Fassung der Gründungsversammlung vom 10.01.2020 ergänzt durch den Satzungsänderungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 05.09.2021**

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Feuerwehrverein Ormesheim“.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der Abkürzung „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Mandelbachtal Ormesheim.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Selbstlosigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.  
Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens, die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, des Feuerschutzes, der technischen Hilfeleistung, der Unfallverhütung und des Umwelt- bzw. Katastrophenschutzes. ( § 52 Abs. 2 Nr. 11+12 AO).

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die:

- a) Förderung der Feuerwehr Mandelbachtal Löschbezirk Ormesheim, insbesondere der Jugendfeuerwehr sowie der Altersabteilung.
- b) Durchführung von sozialen, humanitären und karitativen Maßnahmen.
- c) Pflege und Förderung von Partnerschaften.
- d) Finanzierung von Vorhaben, die den Zwecken a) bis c) dienen.
- e) Durchführung von Veranstaltungen zu Unterstützung der Maßnahmen.
- f) Pflege der Kameradschaft im Löschbezirk Ormesheim

2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

### **§ 3 Eintragung in das Vereinsregister**

Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Personen unter 18 Jahren ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Antrag voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.  
Die Mitgliedschaft wird erst bei Zahlung des ersten Beitrags wirksam. Bei Ablehnung des Antrages besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
2. Jeder/Jede aktive Feuerwehrmann/frau sowie Mitglieder der Alterswehr und Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Mandelbachtal, Löschbezirk Ormesheim ist automatisch Mitglied, vorbehaltlich einer etwa erforderlichen Zustimmung/Genehmigung des gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliedschaft wird endgültig wirksam wenn Er/Sie nicht innerhalb 4 Wochen nach Gründung des Vereins bzw. bei Eintritt in die aktive Wehr schriftlich widerspricht.
3. Scheidet ein Angehöriger der aktiven Wehr aus der Feuerwehr Mandelbachtal Lbz. Ormesheim aus, so ist er weiterhin Mitglied im Feuerwehrverein Ormesheim e.V (§ 6 zu b)
4. Mit der Aufnahme erkennt jedes Mitglied die Satzung des Vereins an.
5. Der Verein unterscheidet Feuerwehrangehörige, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
6. Zu Ehrenmitgliedern können Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

## § 5 Rechte und Pflichten

Alle ordnungsgemäß aufgenommenen Mitglieder haben das Recht, alle Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.

Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

Die Mitgliedschaft berechtigt nicht zu unentgeltlichen Dienstleistungen der Feuerwehr.

Alle Mitglieder haben Stimmrecht, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die stimmberechtigten Mitglieder können Anträge an den Vereinsvorstand richten. Personen die sich um die Interessen des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können gemäß Beschluss des Vorstandes ausgezeichnet werden. Alle rechtmäßig aufgenommenen Mitglieder sind verpflichtet, den Zielen, dem Zweck und dem Ansehen des Vereins zu dienen, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge regelmäßig und pünktlich zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Alle durch die Mitglieder selbst vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführten Schäden sind auf deren Kosten zu beheben.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit der Person
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

zu b)

Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum Jahresende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

zu c)

Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen und das Interesse des Vereins oder der Freiwilligen Feuerwehr schwer, kann es mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss mit den Ausschlussgründen ist dem betreffenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

## **§ 7 Mittel des Vereins**

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus Beiträgen der Mitglieder, aus Spenden, aus Zuschüssen der öffentlichen Hand sowie aus öffentlichen Mitteln und Veranstaltungserlösen.

( § 2 Abs. 1 e)

## **§ 8 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen ihren Beitrag nach der jeweils gültigen Beitragsordnung.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins und ist das oberste Beschlussorgan.
  
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder schriftlich unter der Angabe von Gründen oder vom Vorstand beantragt wird. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem ersten Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung dem zweiten Vorsitzenden.
  
3. Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) die Wahl und Entlastung des Vorstandes sowie die Wahl eines Versammlungsleiters.
  - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresabrechnung des Vorstandes sowie des Prüfberichtes der Kassenprüfer und deren Genehmigung.
  - c) die Vornahme von Ausgaben, die im Einzelfall den Betrag von € 3.000,00 übersteigen.
  - d) die Wahl der Kassenprüfer.
  - e) Satzungsänderungen.
  - f) die Auflösung des Vereins.
  - g) der Beschluss über die Beitragsordnung.
  - h) die Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

- i) die Beratung und die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem:
  - a) Ersten Vorsitzenden
  - b) Stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) Kassenwart
  - d) Schriftführer
  - e) Löschbezirksführer des Löschbezirk Ormesheim (kraft Amtes)
  - f) Stellvertretender Löschbezirksführer des Löschbezirk Ormesheim (kraft Amtes)
  - g) mindestens 2 Beisitzern
  - h) Jugendfeuerwehrbeauftragten des Löschbezirk Ormesheim (kraft Amtes)

Die Positionen e, f und h werden nur kraft Amtes besetzt wenn diese nicht bereits in den Vorstand gewählt wurden, d.h. auch Löschbezirksführer, Stellv. Löschbezirksführer und Jugendfeuerwehrbeauftragter können in die anderen Ämter als Vorsitzender, Stellv. Vorsitzender, Kassenwart oder Schriftführer gewählt werden.

2. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte, beschließt über die Verwendung der eingegangenen Beiträge und Spenden im Rahmen seiner Vollmacht und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.
3. Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden, und den Kassenwart gesetzlich vertreten, wobei jeder den Verein einzeln vertritt. Die Vertretungsmacht des ersten Vorsitzenden, des zweiten Vorsitzenden, und des Kassenwart ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 300,00 EUR die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich ist.
4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

## **§ 12 Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per Email die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

2. Die Einberufung kann schriftlich oder durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Mandelbachtal unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin erfolgen.
3. Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
4. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Anträge müssen bis 7 Kalendertage vor der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3 Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder möglich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Sofern von der Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich einstimmig etwas anderes beschlossen wird, sind Wahlen geheim und erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Gewählt ist wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen hat. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist eine Ersatzwahl für dieses Vorstandsmitglied in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Amtsdauer ist für das Ersatzmitglied auf die laufende Wahlperiode beschränkt.
7. Die Beschlüsse und Wahlen sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem ersten Vorsitzenden oder dem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
8. Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann in den Vorstand gewählt werden.

## **§ 13 Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
2. Die Amtszeit des Vorstandes verlängert sich bis zur Wahl des neuen Vorstandes um max. 6 Monate.
3. Die Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gründe gefordert wird. Jedoch tagt der Vorstand mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form durch den ersten Vorsitzenden oder den Stellvertreter. Die Vorstandssitzung kann als Präsenz- oder als virtuelle Sitzung abgehalten werden. Zur Präsenzsitzung treffen sich alle teilnehmenden Vorstandsmitglieder an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Vorstandssitzung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination

von Präsenzsitzung und virtueller Vorstandssitzung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzsitzung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorsitzende entscheidet über die Form der Sitzung und teilt diese in der Einladung den Vorstandsmitgliedern mit. Lädt der Vorsitzende zu einer virtuellen Sitzung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn dieser per Email die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder teilnimmt.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem ersten Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 14 Kassenprüfung**

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. ( § 13 Abs. 1 - 2) Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen. Sie berichten der Mitgliederversammlung.
2. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 15 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, in welcher mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins ist nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder möglich. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine Sitzung mit gleicher Tagesordnung binnen vier Wochen durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Freiwilligen Feuerwehr Mandelbachtal Löschbezirk Ormesheim zu. Sollte der Löschbezirk Ormesheim nicht mehr existieren, soll das Vermögen der Gemeinde Mandelbachtal zufließen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Ormesheim zu verwenden hat. Vorgesehene Haushaltsmittel der öffentlichen Hand dürfen hierzu nicht gekürzt werden.

## § 16 Bestätigung der Satzung

Vorstehende Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 10.01.2020 in Kraft. In Fällen, in denen die Satzung eine Regelung nicht vorsieht, entscheidet der Vorstand bzw. im Bedarfsfall die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB sowie des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts in der jeweils gültigen Fassung.

Mandelbachtal Ormesheim, 10.01.2020

1.

---

2.

---

3.

---

4.

---

5.

---

6.

---

7.

---

8.

---

9.

---

10.

---

11.

---

12.

---

13.

---

14.

---

15.

---

16.

---

17.

---



18.

---

19.

---

20.

---

21.

---

22.

---

23.

---

24.

---

25.

---

26.

---

27.

---

28.

---

29.

---

30.

---

31.

---

32.

---

33.

---

34.

---

35.

---

36.

---

37.

---

38.

---

39.

---

40.

---

41.

---

42.

---

43.

---

44.

---

45.

---

46.

---

47.

---

48.

---

49.

---

50.

---

51.

---

